

Übersicht



Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 27.01.2025
AZ.:

WP 20-25 SV 41/116

Beschlussvorlage

Änderung der Schul- und Gebührensatzung der Musikschule

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Fraktionslos			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☒ ja
☐ ja

☐ nein
☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen
☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kultur und Heimatpflege

27.03.2025

Vorberatung

Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen

02.07.2025

Vorberatung

Rat der Stadt Hilden

09.07.2025

Entscheidung

Anlage 1_Synopse Schul- und Gebührensatzung der Musikschule

Anlage 2_Synopse Gebührentarife Musikschule 2024 - Plan 2025

Anlage 3_Stellungnahme Schulpflegschaft

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Kultur und Heimatpflege sowie im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen die nachfolgende 2. Nachtragssatzung zur Schulsatzung für die Musikschule der Stadt Hilden vom 01.02.2018 und die 4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hilden vom 01.02.2024:

2. Nachtragssatzung zur Schulsatzung für die Musikschule der Stadt Hilden vom 01.02.2018

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hilden am 09.07.2025 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

Die Schulsatzung für die Musikschule der Stadt Hilden vom 01.02.2018 wird wie folgt geändert:

§ 1 Aufgabe

Die Stadt Hilden verfolgt mit ihrer „Musikschule der Stadt Hilden“ ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Einrichtung ist die Förderung der musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Die Musikschule Hilden ist eine voll ausgebaute Musikschule im Sinne des Strukturplans des Verbandes deutscher Musikschulen.

Als öffentliche Musikschule ist sie eine kommunal verantwortete Einrichtung mit bildungs-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Sie ist ein Ort des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, ein Ort der Kunst und der Kultur, ein Ort für Bildung und Begegnung.

In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander.

Das Angebot der Musikschule ist zugangsoffen, dies im räumlichen wie im sozialen Sinne als Kennzeichen öffentlicher Musikschularbeit, und es folgt bundesweiten Qualitätsstandards.

Die Musikschule ist das Kompetenzzentrum für musikalische Bildung innerhalb der kommunalen Bildungslandschaft.

Die Lernorte ihres musikalischen Bildungsangebotes sind sowohl in der Musikschule selbst als auch bei anderen Einrichtungen im kommunalen Kontext angesiedelt. Hier kommt den Kooperationen mit Kindertagesstätten, Schulen und vielfältigen weiteren Einrichtungen und Akteuren in der Kommune besondere Bedeutung zu.

Die Hinführung zum aktiven Musizieren korrespondiert mit Freude am Lernen, am eigenen Tun, an der Leistung und am Erfolg. Neben der individuellen Förderung am Instrument (und/oder der Stimme) ist in der Musikschule besonders das regelmäßige gemeinsame Musizieren in Ensembles fester Bestandteil der Ausbildung.

Mit ihren Veranstaltungen und Auftritten ermöglicht die Musikschule ihren Schülerinnen und Schülern unmittelbare kulturelle Teilhabe innerhalb der Kommune und gestaltet gleichzeitig maßgeblich das Kulturangebot vor Ort mit.

Im Sinne des KGSt-Gutachtens „Musikschule“ 1/2012 sowie der „Leitlinien und Hinweise“ des

Deutschen Städtetages zur Musikschule vom 24.02.2010 ist das Ziel der Musikschularbeit insgesamt, die kulturelle (insbesondere musikalische) Bildung für die Bevölkerung Hildens sicherzustellen, im Einzelnen umfasst dies:

- Die Musikalische Grundbildung
- Die Breitenförderung
- Die Begabtenfindung und –förderung
- Ggf. die Vorbereitung auf ein Musikstudium
- Die Befähigung zum aktiven Musizieren im Laienbereich bis ins hohe Alter • Die Förderung von Begegnung und Verständigung in und mit der Musik

§ 2 Stellung

Die Stadt Hilden ist selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3 Zuwendungen

Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen. Die Gebietskörperschaft erhält bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlage zurück.

§ 4 Vergütung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Aufbau

5.1 Die Ausbildung gliedert sich in Anlehnung an den Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) wie folgt:

- a) Grundstufe
Eltern-Kind-Gruppen und Angebote für 3-Jährige;
Elementare Musikerziehung für Kinder bis 6 Jahre, in der Regel in Kooperation mit örtlichen Kindertageseinrichtungen
- b) „JeKits - Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“
Musikpraktischer Unterricht für Kinder des 1. bis 4. Schuljahres im Rahmen und nach
den Vorgaben des gleichnamigen Landesprogramms NRW in Kooperation mit den örtlichen Grundschulen.
- c) Unter- bis Oberstufe
Gruppen- oder Einzelunterricht im Instrumental- und Vokalbereich, ergänzt durch Ensembles (Kammermusikgruppen, Orchester, Chöre, Band-Besetzungen) sowie durch Kurse in Musiktheorie und musikalische Projekt- / Workshop-Angebote

Für den Anfangsunterricht können Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Bestände der Musikschule Instrumente gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweils gültigen Gebührensatzung überlassen werden. Die Überlassungszeit sollte in der Regel die Dauer eines Schuljahres nicht überschreiten.

§ 6 Leitung

- 6.1 Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft mit entsprechenden Zusatzqualifikationen geleitet – Schulleitung.
- 6.2 Der Schulleitung obliegen die organisatorische und pädagogische Leitung der Musikschule einschließlich der Beratung von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und Lehrkräften, das Personalmanagement sowie die Haushaltsverantwortung für das Sachgebiet.
- 6.3 Die der Schulleitung und den bei der Stadt Hilden angestellten Lehrkräften obliegenden Rechte und Pflichten sind in der „Dienstanweisung für die Lehrkräfte der Musikschule der Stadt Hilden“ näher geregelt. Die Dienstanweisung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister nach vorheriger Anhörung der Schulleitung, des Personal- und des Lehrerrates erlassen.

§ 7 Unterrichtszeiten

- 7.1 Das Schuljahr der Musikschule und die Ferien- und Feiertagsregelungen entsprechen den jeweiligen Regelungen für die allgemein bildenden Schulen in NRW.
- 7.2
 - a) Die Elementare Musikerziehung (Grundstufe) erfolgt in direkter und enger Abstimmung mit den kooperierenden Kindertagesstätten in verschiedenen Zeiteinheiten und Gruppenzusammenstellungen.
 - b) Im Programm „JeKits – Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ richten sich die Unterrichtszeiten nach den Vorgaben des Landesprogramms.
 - c) Die Unterrichtseinheit im Instrumental- / Gesangsunterricht umfasst je nach Angebot und Teilnehmerzahl 30 bzw. 45 Minuten. Neben dem regelmäßig 1 x wöchentlich stattfindenden Unterricht werden auch Schnupperstunden, Einführungskurse und (nur für Erwachsene) Kompaktkurse mit geringerer Stundenzahl angeboten.

Der Unterricht findet regulär grundsätzlich in Form von Präsenzunterricht statt. In besonderen Situationen wie bspw. einer behördlichen Schließung oder Einschränkung des Unterrichtsbetriebes der Musikschule in Folge einer Pandemie o. Ä. kann der Unterricht im Instrumental- und Gesangsbereich online erfolgen. Nur wenn die/der Schüler*in den Unterricht in Online-Form nicht in Anspruch nimmt, erfolgt eine Erstattung der Unterrichtsgebühren gemäß § 4 der Gebührensatzung.

Darüber hinaus kann der Unterricht in begründeten Ausnahmefällen, zeitlich befristet und nach Genehmigung durch die Schulleitung in Form von Online-Unterricht erfolgen, wenn dies organisatorisch und technisch für die Musikschule umsetzbar ist.

- d) Im Ensemblebereich sind (je nach Größe und Art des Ensembles) Unterrichtseinheiten von 30 bis 120 Minuten wöchentlich oder auch ein- oder zweimal im Monat möglich.

§ 8 Unterrichtsfächer

- 8.1 Gemäß dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) hält die Musikschule ein breit gefächertes Angebot an Instrumental- und Vokalfächern bereit:

Streichinstrumente: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass u.a.

Zupfinstrumente: Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Mandoline, Harfe u.a.

Holzblasinstrumente: Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon u.a.

Blechblasinstrumente: Trompete, Posaune, Horn, Tuba u.a.

Tasteninstrumente: Klavier, Keyboard, Akkordeon u.a.

Schlaginstrumente: Schlagzeug, Pauken, Mallets, Cajón, Perkussions-Instrumente

Gesang: Klassischer Gesang, Pop-/Jazz-Gesang

- 8.2 Im Ensemblebereich hält die Musikschule eine Vielfalt von Ensemblefächern unterschiedlicher Besetzungen und Stilrichtungen bereit wie beispielsweise:
Vokal-Ensemble / Chor, Streichorchester, Kammerorchester und weitere kammermusikalische Besetzungen, Sinfonieorchester, Zupforchester, Blasorchester, Akkordeon-Ensemble, Percussion- und Trommel-Ensembles, Pop-, Rock- und Jazz-Bands sowie weitere, unterschiedlich besetzte Instrumentalgruppen.
- 8.3 Die Teilnahme an den Ensembles der Musikschule ist gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweils gültigen Gebührensatzung auch ohne Belegung eines Instrumental- oder Vokalfachs möglich.

Eine unentgeltliche Mitgliedschaft in einem Ensemble der Musikschule ist für Jugendliche, die sich bereits in der Berufsausbildung befinden, und Erwachsene zulässig, wenn die Musikschule hieran ein berechtigtes Interesse hat (z.B. Verstärkung des Orchesters). Eine Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung nach Absprache mit der Leitung des jeweiligen Ensembles.

§ 9 Anmeldung und Kündigung

- 9.1 Die Anmeldung einer Schülerin oder eines Schülers für das jeweils folgende Schulhalbjahr muss bis spätestens 1. Juni oder 1. Dezember eines Jahres erfolgen.
Gleiches gilt auch für die Ummeldung auf ein anderes als das bisher belegte Unterrichtsfach.
Kann die An- bzw. Ummeldung zum gewünschten Termin berücksichtigt werden, erfolgt eine schriftliche Bestätigung. Sofern das Unterrichtsangebot nicht ausdrücklich eine befristete Laufzeit beinhaltet, gilt die Anmeldung jeweils für ein Halbjahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Halbjahr, es sei denn, der Unterricht wird fristgemäß gemäß § 9.3 bis 9.5 gekündigt.
Kann die An- oder Ummeldung nicht zum gewünschten Termin berücksichtigt werden, verbleibt sie auf der Warteliste zur Einteilung zum nächstmöglichen Termin, sofern kein Widerruf erfolgt.
- 9.2 Die Anmeldung erfolgt in der Regel online über www.hilden.de/musikschule, bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten. Auf Anfrage ist eine Anmeldung auch in Schriftform möglich.

Mit der Anmeldung zum Unterricht der Musikschule erfolgt die Zustimmung zur Erhebung persönlicher Daten der Schülerinnen und Schüler, ggf. der Erziehungsberechtigten und der Zahlungspflichtigen. Die Angabe der Daten erfolgt freiwillig und auf jederzeitigen Widerruf.

Hinweis zum Datenschutz: Die Daten werden zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung (Unterrichtseinteilung und Rechnungsstellung) der Musikschule der Stadt Hilden gem. § 12 Abs. 1 Datenschutzgesetz NRW (DSG-NRW) benötigt. Sie werden gemäß § 14 DSG-NRW ausschließlich an die Buchhaltung der Stadtkasse der Stadt Hilden zur Einziehung der Gebühren und an die Lehrkräfte zur Planung des Unterrichtes übermittelt.

Mit der Anmeldung zum Unterricht der Musikschule erfolgt außerdem die Zustimmung zur Veröffentlichung von Foto-, Video- und Audio-Aufnahmen aus öffentlichen Veranstaltungen durch die Musikschule.

Die Bestimmungen der Schul- und Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Hilden, die die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler sowie ggf. deren gesetzlichen Vertreter*innen regelt, sind ihnen bei der Anmeldung bekannt zu geben.

§ 10 Teilnahme am Unterricht

- 10.1 Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden angehalten. Versäumnisse sind der Musikschule unverzüglich mitzuteilen, bei Schülerinnen und Schülern unter 18 Jahren durch die Erziehungsberechtigten.
- 10.2 Nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht nicht teil bzw. gibt er oder sie diesen völlig auf, so ist die Unterrichtsgebühr bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres zu zahlen (mit Ausnahme von § 9.5).
- 10.3 Bestandteil der Musikschiulausbildung ist die Teilnahme an regelmäßigen Vorspielen, Konzerten und Veranstaltungen. Die angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür notwendigen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme aufgefordert.

§ 11 Musikschulgebühren

Mit der durch die Schulleitung bestätigten Anmeldung besteht die Verpflichtung, die durch Gebührenbescheide festgelegte Gebühr zu entrichten.

Die Musikschulgebühr richtet sich nach der Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hilden in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Leistungen der Schülerinnen und Schüler

- 12.1. Alle Schülerinnen und Schüler der Musikschule sollen bestrebt sein, die Anforderungen des Unterrichts zu erfüllen.
- 12.2 Die Lehrkräfte geben den Schülerinnen und Schülern regelmäßig eine Rückmeldung zu ihren Leistungen und bei Schülerinnen und Schülern unter 18 Jahren auch den Erziehungsberechtigten entsprechende Auskünfte.
- 12.3 Bei erheblichen disziplinarischen Schwierigkeiten in Klassen oder Gruppen sowie bei respektlosem Verhalten anderen Schülerinnen, Schülern oder der Lehrkraft gegenüber kann in vorübergehender oder endgültiger Ausschluss einer Schülerin / eines Schülers vom Unterricht erfolgen. Hierüber entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit dem/der

betreffenden Schüler*in, den Erziehungsberechtigten und dem/der Fachlehrer*in. Die Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühr bis zum Ende des jeweiligen Halbjahres bleibt davon unberührt.

§ 13 Mitwirkung von Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten

- 13.1 Lehrerrat, Lehrerkonferenz
Die Lehrkräfte der Musikschule werden mindestens einmal im Jahr von der Schulleitung zu einer Gesamtkonferenz eingeladen.
Der oder die Vorsitzende der Schulpflegschaft kann auf eigenen Wunsch an der Gesamtkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.
- 13.2 Das Lehrerkollegium der Musikschule wählt alle 3 Jahre einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Lehrerrat, der die Belange der Lehrkräfte gegenüber der Schulleitung vertritt. Die Wahl findet jeweils in der ersten Gesamtkonferenz des der ablaufenden Amtsperiode folgenden Schuljahres gemäß der durch die Gesamtkonferenz beschlossenen Wahlordnung statt. Der Lehrerrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.
- 13.3 Rat der Schülerinnen und Schüler
Auf Wunsch von mindestens 50 Schülerinnen und Schülern werden alle Schülerinnen und Schüler der Mittel- und Oberstufen zu einer Schulversammlung zusammengerufen. In dieser Versammlung wird ein Rat der Schülerinnen und Schüler für jeweils ein Jahr gewählt, dem drei Schülerinnen oder Schüler der Mittel- und Oberstufe angehören, ein*e Vorsitzende*r und zwei Stellvertreter*innen.
Der Rat der Schülerinnen und Schüler vertritt die Belange der Schülerinnen und Schüler und hat das Recht, in der Gesamtkonferenz gehört zu werden, insbesondere beim Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers.

§ 14 Schulpflegschaft

- 14.1 Schulgemeinde, Schulpflegschaft
Die Eltern oder der bzw. die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Schülerinnen und Schüler sowie die volljährigen Schülerinnen und Schüler bilden die Schulgemeinde. Mindestens einmal im Jahr findet eine Schulgemeindeversammlung statt, zu der die oder der Vorsitzende der Schulpflegschaft im Benehmen mit der Schulleitung einlädt. In der Schulgemeindeversammlung haben die Erziehungsberechtigten für jedes minderjährige Kind gemeinsam ebenso wie volljährige Schülerinnen und Schüler eine Stimme.
- 14.2 Die Schulgemeindeversammlung wählt für die Dauer eines Jahres die Mitglieder der Schulpflegschaft.
Die Unterrichtsbereiche sollen durch insgesamt 10 Eltern oder Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schülerinnen oder Schüler vertreten sein. Dabei sollte möglichst jeder Fachbereich berücksichtigt werden.
- 14.3 Die Schulpflegschaft wählt ihre*n Vorsitzende*n, die oder der die Sitzung der Schulpflegschaft einberuft und leitet. Die Schulleitung und die Leitung des Kulturamtes können an der Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen.

- 14.4 Die Schulpflegschaft vertritt die Belange der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler und arbeitet mit der Schulleitung und der Lehrerschaft bei der Verbesserung der Schulverhältnisse mit.

§ 15 Widerspruch

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern können die Schülerinnen und Schüler oder deren gesetzliche Vertreter die Leitung des Kulturamtes (als Beauftragte der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters) anrufen. Die Leitung des Kulturamtes entscheidet über den Widerspruch nach Anhörung der/des Vorsitzenden des Lehrerrates, des Schülerrates und der Schulpflegschaft nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 16 Aufsicht und Haftung

- 16.1 Eine Aufsicht der Musikschule besteht nur für die Zeit, in der die Schülerinnen oder Schüler am Unterricht oder an sonstigen Musikschulveranstaltungen teilnehmen.
- 16.2 Bei Unfällen sowie bei Beschädigung von privatem Eigentum durch unbekannte Dritte während des Musikschul-Unterrichts oder im Verlauf von Musikschul-Veranstaltungen leistet die Stadt Hilden im Rahmen und im Umfange des bestehenden Deckungsschutzes Ersatz.
- 16.3 Alle Besucherinnen und Besucher der Musikschule, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sind für pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für die Beschädigung und Entwendung nach den gesetzlichen Vorschriften. Dasselbe gilt für gegen Gebühr überlassene Instrumente. Diese sind pünktlich und unbeschadet zum vereinbarten Termin abzugeben.

§ 17 Inkrafttreten

Die Neufassung der Schulsatzung der Musikschule der Stadt Hilden tritt am 01.08.2025 in Kraft; gleichzeitig tritt die Schulsatzung der Musikschule der Stadt Hilden vom 01.02.2018 außer Kraft.

4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hilden vom 01.02.2024

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hilden am 07.05.2025 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hilden wird wie folgt geändert:

II. Gebührensatzung

§ 1 Gebührenarten

Nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und den Gebührentarifen, die Bestandteil dieser Satzung

sind, werden

- a) Unterrichtsgebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Hilden
- b) zusätzlich zu den Unterrichtsgebühren ein Erwachsenenzuschlag
- c) Gebühren für das Überlassen von schuleigenen Musikinstrumenten
- d) Gebühren für die Teilnahme an befristeten Musikschulangeboten wie Projekten, Kursen und Workshops

erhoben.

§ 2 Gebühren und Entgelte

Der Jahresbescheid für 1 a) bis 1 c) enthält die Gebühren für die Monate Februar eines Jahres bis zum Januar des Folgejahres durchlaufend und wird auch für die Ferienmonate berechnet. Daneben gibt es Änderungsbescheide bei Unterrichtsummeldungen, Gewährung von Sonderkündigungsrechten (nach § 9.3, Abs. 3 der Schulsatzung), Zu- und Abgängen im laufenden Schuljahr usw. Bei Ausscheiden aus der Musikschule werden die Gebühren unter Berücksichtigung der Kündigungsfristen (§ 9 der Schulsatzung) bis zum bestätigten Abmeldedatum berechnet.

Zu 1) a) bis c) werden Gebührenbescheide erstellt. Sie enthalten die Gebühren für den jeweils betreffenden und ausgewiesenen Zeitraum.

- 1) Entstehen der Gebühren:
 - a) Für die von der Schulleitung bestätigte Anmeldung und Einteilung zum Unterricht werden Unterrichtsgebühren erhoben.
Für die Teilnahme am Programm „JeKits – Jedem Kind Instrumente Tanzen Singen“ werden im 2. bis 4. Jahr Unterrichtsgebühren erhoben. Diese „Elternbeiträge“ entsprechen in der Höhe den Vorgaben des Landes NRW.
 - b) Erwachsene zahlen zusätzlich zu den in § 10 genannten Unterrichtsgebühren einen Erwachsenenzuschlag. Er ist von allen Erwachsenen zu zahlen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und sich nachweislich nicht in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden.
 - c) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für das Überlassen von schuleigenen Instrumenten entsteht mit der Aushändigung des Instrumentes.
Die Gebühren zu § 2, Ziff. 1a, 1b und 1c, sind jeweils zum 15.03., 15.05., 15.09. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
 - d) Für die Teilnahme an zeitlich befristeten Angeboten wie Projekten, Kursen und Workshops werden Teilnahmegebühren gemäß Gebührensatzung bzw. der jeweiligen Ausschreibung erhoben. Die Gebühren für zeitlich befristete Angebote sind zu den jeweils nächsten Zahlungsterminen 15.03., 15.05., 15.09. und/oder 15.11. fällig.
Alle Projekte, Kurs- und Workshop-Angebote sind von Ermäßigungen gemäß §§ 7, 8 und 9 ausgenommen. Sozialermäßigungen gemäß § 6 sind möglich.

§ 3 Gebührenfreiheit

Die Teilnahme an Ergänzungs- und Ensemblefächern ist in Verbindung mit dem Instrumental- und Vokalunterricht gebührenfrei.

Für die Teilnahme an Ensemblefächern werden von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Angeboten nach § 2 Ziffer 1) a) und b) keine zusätzlichen Gebühren erhoben.

Die unterstützende Mitwirkung von erwachsenen Gastmusiker*innen in Ensembles und Orchestern der Musikschule ist ebenfalls gebührenfrei. Davon ausgenommen sind reine Erwachsenen-Ensembles.

Für das Überlassen schuleigener Instrumente, die speziell für den Einsatz in Ensembles ausge-

hündigt werden, wird keine Gebühr erhoben.

§ 4 Gebührenerstattung

- 1) Ein Anspruch auf anteilige Erstattung von Unterrichtsgebühren besteht, wenn der Unterricht mehr als einmal im Halbjahr aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, ausgefallen ist und nicht nachgeholt wurde.
- 2) Schülerinnen und Schülern, die aus Krankheitsgründen über einen längeren Zeitraum (> 3 Wochen) nicht am Musikunterricht teilnehmen können, wird auf Antrag und nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Unterrichtsgebühr für die ausgefallenen Unterrichtsstunden (ab der zweiten aus diesem Grund ausgefallenen Unterrichtsstunde in Folge) erstattet.

§ 5 Ermäßigungen

Folgende Ermäßigungen der Unterrichtsgebühren sind möglich:

- 1) Sozialermäßigung gemäß § 6 der Gebührensatzung;
- 2) Familienermäßigung gemäß § 7 der Gebührensatzung;
- 3) Mehrfachermäßigung im Rahmen der besonderen Talentförderung gemäß § 8 der Gebührensatzung;
- 4) Sonderermäßigungen gemäß § 9 der Gebührensatzung.
Von den Ermäßigungen ausgenommen sind die Gebühren für das Überlassen von Instrumenten sowie die Gebühren für die Teilnahme an Projekten, Kursen und Workshops.

§ 6 Sozialermäßigung

Empfängern von Transferleistungen nach dem SGB II und SGB XII mit Wohnsitz in Hilden werden auf Antrag Sozialermäßigungen auf die Unterrichtsgebühren gewährt. Die Ermäßigung beträgt 50 % der Unterrichtsgebühren.

Die Antragsteller haben die Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialermäßigung nachzuweisen. Sie unterliegen im Übrigen der Mitteilungspflicht des allgemeinen Teiles des Sozialgesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Gewährung von Sozialermäßigungen auf die Unterrichtsgebühren entfallen alle anderen Ermäßigungen gemäß §§ 7, 8 und 9.

§ 7 Familienermäßigung

Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie Unterrichte der Musikschule, wird eine Familienermäßigung auf die Unterrichtsgebühren gemäß § 10 gewährt.

Als Familienmitglieder zählen die in einer Hausgemeinschaft nach dem Meldegesetz lebenden Personen.

Die Gebühren für alle Unterrichtsfächer eines Familienmitglieds werden zu einer Gesamtgebühr zusammengefasst. Das Familienmitglied mit der höchsten Gesamtgebühr erhält keine Familienermäßigung.

- a) Für das Familienmitglied mit der zweithöchsten Gesamtgebühr werden 35 %,
- b) für das Familienmitglied mit der dritthöchsten Gesamtgebühr 40 %,

- c) für das Familienmitglied mit der vierthöchsten Gesamtgebühr 45 %,
- d) für das Familienmitglied mit der fünfhöchsten Gesamtgebühr 50 %,
- e) für das Familienmitglied mit der sechsthöchsten und jeder nächst höheren Gesamtgebühr 55 %

Familienermäßigung - vor Abzug etwaiger Ermäßigungen gemäß § 8 - gewährt.

§ 8 Mehrfächerermäßigung im Rahmen der besonderen Talentförderung

Im Rahmen der besonderen Talentförderung kann die Leitung der Musikschule die Belegung eines oder mehrerer zusätzlicher Unterrichtsfächer durch Gewährung einer Ermäßigung der entsprechenden Unterrichtsgebühr um 20 % unterstützen.

Diese Ermäßigung gilt nur für den zusätzlichen gebührenpflichtigen Unterricht und nach Abzug etwaiger Ermäßigungen gemäß § 7.

Erwachsene sind von der Mehrfächerermäßigung ausgeschlossen.

§ 9 Sonderermäßigungen

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Sonderermäßigung gewährt werden. Hierüber entscheidet ein musikschulinternes Gremium, bestehend aus der Musikschulleiterin / dem Musikschulleiter, der stellvertretenden Leiterin / dem stellvertretenden Leiter sowie der Fachlehrerin / dem Fachlehrer der betreffenden Schülerinnen und Schüler.

§ 10 Gebührentarife

Tarif	Unterrichtsart	Min. / Woche	Teilnehmer*innen-Zahl	Gebühren-Anteil / Monat	Gebühr pro Jahr pro Person
				Euro	Euro
1a	Einzelunterricht als Förderunterricht	45	1	90,50	1.086,00
1b	Einzelunterricht	45	1	125,50	1.506,00
1c	Einzelunterricht	30	1	65,25	783,00
1d	Einzelunterricht Als Förderunterricht online	45	1	90,50	1.086,00
1e	Einzelunterricht online	45	1	125,50	1.506,00
1f	Einzelunterricht online	30	1	65,25	783,00
2a	Gruppenunterricht	30	2	35,75	429,00
2b	Gruppenunterricht	45	2	51,50	618,00
2c	Gruppenunterricht	45	3 bis 6	30,50	366,00
2d	Gruppenunterricht online	30	2	35,75	429,00
2e	Gruppenunterricht online	45	2	51,50	618,00
2f	Gruppenunterricht online	45	3 bis 6	30,50	366,00
3	Ensembleunterricht	30 bis 120	3 bis 65	19,00	228,00
4	Elementare Musikerziehung	45	8 bis 15	21,50	258,00
5	Elementare Musikerziehung	30	8 bis 15	14,50	174,00

Der Unterricht der Musikschule findet regulär grundsätzlich in Form von Präsenzunterricht statt. Online-Unterricht ist nur in besonderen Situationen und nach Genehmigung durch die Schulleitung möglich.

Gebühren für das Überlassen von schuleigenen Instrumenten	Gebühren- anteil / Monat	Gebühr pro Jahr pro Instrument
	Euro	Euro
Anschaffungswert des Instrumentes bis 500 €	8,00	96,00
Anschaffungswert des Instrumentes über 500 €	15,00	180,00

„JeKits - Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“
(gemäß Vorgaben des Landesprogramms)

Tarif	Unterrichtsart	Min. / Woche	Teilnehmer*innen- Zahl	Gebühren- Anteil / Monat	Gebühr pro Jahr pro Person
				Euro	Euro
5a	„JeKits I“ im 1. Grundschuljahr	45 bis 60	in Klassenstärke	0,00	0,00
5b	„JeKits II“ im 2. Grundschuljahr (Instrumentalgruppe und Orchesterangebot)	30 bis 45 45	2 bis 6 ca. 16	25,00	300,00
5c	„JeKits III / IV“ im 3. / 4. Grundschuljahr (Instrumentalgruppe und Orchesterangebot)	30 bis 45 45	2 bis 6 ca. 16	30,50	366,00
5d	Leihinstrument für „JeKits II - IV“			0,00	0,00

Kursbereich

Tarif	Unterrichtsart	Anzahl und Dauer der Kurseinheiten	Teilnehmer*innen- Zahl	Gebühren- Anteil / Monat	Gebühr pro Jahr pro Person
					Euro
6a	Kleinkinder-Kurs „Piccolini“ oder „Bambini“	15 x 45 Min.	8 bis 13		100,00
6b	Kleinkinder-Kurs „Piccolini“ oder „Bambini“	15 x 30 Min.	8 bis 13		66,50
7a	Schnupperstunde Instrument oder Gesang	1 x 30 Min.	1		20,00
7b	Schnupperstunde Instrument oder Gesang	1 x 45 Min.	1		30,00
7c	Einführungskurs Instrument oder Gesang	5 bis max. 16 x 30 Min.	1		98,00 bis max. 314,00

Nur für Erwachsene

Tarif	Unterrichtsart	Anzahl und Dauer der Kurseinheiten	Teilnehmer*innen- Zahl	Gebühren- Anteil / Monat	Gebühr pro Jahr pro Person
					Euro
8a	Kompaktkurs	5 x 30 Min.	1		138,00
8b	Kompaktkurs	5 x 45 Min.	1		207,00
8c	Kompaktkurs	10 x 30 Min.	1		276,00

8d	Kompaktkurs	10 x 45 Min.	1		414,00
8e	Kompaktkurs	5 x 30 Min.	2		75,00
8f	Kompaktkurs	5 x 45 Min.	2		112,50
8g	Kompaktkurs	10 x 30 Min.	2		150,00
8h	Kompaktkurs	10 x 45 Min.	2		225,00
9	Ensemble-Coaching	60 bis 90 Min. (1 x im Monat)	3 bis 40		142,50

Für Projekte und Workshops werden Teilnahmegebühren gemäß der jeweiligen Ausschreibung erhoben.

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den Gebühren die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Tarif 1a) Einzelunterricht als Förderunterricht

Im Rahmen der Talentförderung kann die Leitung der Musikschule auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach ausdrücklicher Empfehlung durch die Fachlehrerin oder den Fachlehrer 45 Minuten Einzelunterricht als Förderunterricht (bis auf Widerruf) bewilligen.

Schülerinnen und Schüler, die diesen Förderunterricht erhalten, verpflichten sich gleichzeitig

- a) mindestens einmal im Halbjahr bei einem Klassenvorspiel, einem Auftritt oder einer anderen Veranstaltung der Musikschule mitzuwirken;
- b) das Angebot „Musik entdecken und verstehen“ (Musiktheorie) der Musikschule wahrzunehmen;
- c) regelmäßig in einem Musikschul-Orchester oder -Ensemble mitzuwirken und somit die Musikschule bei ihren öffentlichen Auftritten zu unterstützen. Bei Klavier-Schülerinnen und -Schülern ist eine regelmäßige kammermusikalische Betätigung und/oder die Mitwirkung bei Vorspielen, Konzerten und Wettbewerben als Begleitung gleichbedeutend.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Schulleitung.

Tarif 1b) Einzelunterricht

Sind die Bedingungen für den Einzelförderunterricht nicht erfüllt, so kann dennoch auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Unterrichtszeit auf 45 Minuten erweitert werden. Die Unterrichtsgebühr wird in diesem Fall jedoch nicht unter Fördergesichtspunkten festgelegt.

§ 11 Erwachsenenzuschlag

Zusätzlich zu den Unterrichtsgebühren zahlen erwachsene Schüler/innen einen Erwachsenenzuschlag von 25 %.

§ 12 Inkrafttreten

Die Nachtragssatzung der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Hilden tritt am 01.08.2025 in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Hilden vom 01.02.2024 außer Kraft.

Erläuterungen und Begründungen:

Die Schulsatzung für die Musikschule der Stadt Hilden wurde in der Vorlage (siehe Anlage 1) aktualisiert. An einigen Stellen waren Korrekturen sowie redaktionelle Änderungen erforderlich.

Die aktuell geltende Gebührensatzung ist seit 01.02.2024 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt wurden die Gebührentarife um durchschnittlich 3,6% erhöht.

Bis dato wurden die Gebührensätze der Musikschule alle 3 Jahre um durchschnittlich 3% erhöht. Gemäß Ratsbeschluss vom 12.12.2023 erfolgt nunmehr eine jährliche Gebührenanpassung. Mit Rücksicht auf den bei der Durchführung des Programms „JeKits - Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ anmeldungs- und gebührenrelevanten Zyklus Schuljahr soll die Anpassung in diesem Jahr erstmalig zum 01.08. statt 01.02. des Jahres erfolgen. Statt einer Erhöhung um 1% (statt alle Jahre durchschnittlich 3 %) wurde dafür eine Erhöhung um durchschnittlich 2% berechnet (siehe Anlage 2) und bereits im Haushaltsplan 2025 berücksichtigt.

Besonderheiten:

Im Elementarbereich (Elementare Musikerziehung) wurde bei der letzten Gebührenanpassung eine prozentual geringere Steigerung vorgesehen, um den Zugang und damit die Teilhabe möglich vieler Kinder insbesondere in diesem Bereich zu erleichtern. Inzwischen findet die Elementare Musikerziehung in Kindertageseinrichtungen allerdings überwiegend in kürzeren Zeiteinheiten (30 Min./Woche) statt, um mit dem begrenzten Musikschul-Personal im Elementarbereich möglichst vielen Kindern einen ersten Zugang zum aktiven Musizieren ermöglichen zu können. Dadurch verringern sich entsprechend die Unterrichtsgebühren für die einzelne Familie, was eine Steigerung um 3,6 % vertretbar erscheinen lässt.

Im Sinne der Breitenförderung wurde für das Schuljahr 2025/2026 keine Erhöhung vorgesehen für die Teilnahme am Unterricht im 2. „JeKits“-Jahr. So soll möglichst vielen Kindern der Einstieg ins aktive Musizieren Instrument ermöglicht werden.

Aus demselben Grund ist für den „JeKits“-Unterricht im 3. und 4. Grundschuljahr (und analog dazu für Gruppenunterricht mit 3 bis 6 Schüler*innen im weiterführenden Unterricht) eine Erhöhung von unter 2% vorgesehen.

(Anmerkung: Im Rahmen von „JeKits“ sind darüber hinaus, landesgefördert, Sozialermäßigungen von bis zu 100% möglich.)

Keine Erhöhung wurde außerdem vorgesehen für die Teilnahme externer Interessent*innen am Ensembleunterricht. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie sind im Ensemblebereich, insbesondere bei den fortgeschrittenen Orchestern, nach wie vor spürbar. Externe Schüler*innen, also solche die keinen Instrumentalfach belegen, sind daher eine willkommene Bereicherung und Unterstützung. Der Verzicht auf eine Erhöhung der Gebühr stellt einen Anreiz dar, auch ohne die Belegung eines Instrumentalfachs (weiterhin) im Orchester mitzuwirken.

Zusätzliche Gebühreneinnahmen erzielt die Musikschule (bereits ab 01.02.2025) durch die Erhebung von Gebühren für ein sogenanntes Ensemble-Coaching. Für die Teilnahme an Erwachsenen-Ensembles, die nur einmal im Monat unter professioneller Anleitung proben, wie bspw. die Samba-Gruppe „Banda de Samba“, wird hierbei (bei Nicht-Belegung eines Instrumentalfachs) eine Gebühr in Höhe von 50 % der Gebühr für den regulären Ensembleunterricht (+ 25% Erwachsenen-Zuschlag) berechnet. Bislang erfolgte ein Coaching hierfür ohne den Einsatz von Personalstunden (ehrenamtlich) und entsprechend ohne Gebührenberechnung.

Die Erhöhung um 3,1 statt 2% für das Überlassen eines schuleigenen Instrumentes erscheint bei einer Erhöhung um 3 bzw. 6 € im Jahr vertretbar. So ergeben sich glatte Beträge.

Auch in der Gebührensatzung wurden im redaktionellen Teil notwendige Aktualisierungen vorgenommen (siehe Anlage 1).

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

keine

Inklusionsrelevanz:

keine

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung	040501	Betreiben einer städtischen Musikschule		
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflichtaufgabe	(hier ankreuzen)	freiwillige Leistung	X (hier ankreuzen)

Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt:**(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Zeile ErgPlan	Bezeichnung	Betrag €
2025 ff.	04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	656.500

Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:**(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Mit der geplanten Erhöhung der Gebührentarife wird der im Haushaltsplan 2025 vorgesehene Ansatz erreicht werden können.

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)	ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)		
Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?	ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Finanzierung/Vermerk Kämmerer		

Anlage 1

Gegenüberstellung aktuell gültige Schul- und Gebührensatzung und dem geplanten 2. Nachtrag zum 01.08.2025 (Synopse)

Aktuelle Fassung	Geplanter 2. Nachtrag zum 01.08.2025
I. Schulsatzung der Musikschule der Stadt Hilden	I. Schulsatzung der Musikschule der Stadt Hilden
...	...
<p>§ 5 Aufbau</p> <p>5.1 Die Ausbildung gliedert sich in Anlehnung an den Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) wie folgt:</p> <p>a) Grundstufe Eltern-Kind-Gruppen und Angebote für 3-Jährige; Elementare Musikerziehung für Kinder bis 6 Jahre, in der Regel in Kooperation mit örtlichen Kindertageseinrichtungen</p> <p>b) „JeKits - Jedem Kind Instrumente Singen Tanzen“ Musikpraktischer Unterricht für Kinder des 1. und 2. Schuljahres im Rahmen und nach den Vorgaben des gleichnamigen Landesprogramms NRW in Kooperation mit den örtlichen Grundschulen.</p> <p>c) Unter- bis Oberstufe Gruppen- oder Einzelunterricht im Instrumental- und Vokalbereich, ergänzt durch Ensembles (Kammermusikgruppen, Orchester, Chöre, Band-Besetzungen) sowie durch Kurse in Musiktheorie und musikalische Projekt-/ Workshop-Angebote</p> <p>Für den Anfangsunterricht können Schüler(inne)n im Rahmen der Bestände der Musikschule Instrumente gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweils gültigen Gebührensatzung überlassen werden. Die</p>	<p>§ 5 Aufbau</p> <p>5.1 Die Ausbildung gliedert sich in Anlehnung an den Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) wie folgt:</p> <p>a) Grundstufe Eltern-Kind-Gruppen und Angebote für 3-Jährige; Elementare Musikerziehung für Kinder bis 6 Jahre, in der Regel in Kooperation mit örtlichen Kindertageseinrichtungen</p> <p>b) „JeKits - Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ Musikpraktischer Unterricht für Kinder des 1. bis 4. Schuljahres im Rahmen und nach den Vorgaben des gleichnamigen Landesprogramms NRW in Kooperation mit den örtlichen Grundschulen.</p> <p>c) Unter- bis Oberstufe Gruppen- oder Einzelunterricht im Instrumental- und Vokalbereich, ergänzt durch Ensembles (Kammermusikgruppen, Orchester, Chöre, Band-Besetzungen) sowie durch Kurse in Musiktheorie und musikalische Projekt-/ Workshop-Angebote</p> <p>Für den Anfangsunterricht können Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Bestände der Musikschule Instrumente gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweils gültigen Gebührensatzung</p>

<p>Überlassungszeit sollte in der Regel die Dauer eines Schuljahres nicht überschreiten.</p>	<p>überlassen werden. Die Überlassungszeit sollte in der Regel die Dauer eines Schuljahres nicht überschreiten.</p>
<p>§ 6 Leitung</p> <p>6.1 Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft mit entsprechenden Zusatzqualifikationen geleitet – Schulleitung.</p> <p>6.2 Der Schulleitung obliegen die organisatorische und pädagogische Leitung der Musikschule einschließlich der Beratung von Schüler(inne)n, Eltern und Lehrkräften, das Personalmanagement sowie die Haushaltsverantwortung für das Sachgebiet.</p> <p>6.3 Die der Schulleitung und den bei der Stadt Hilden angestellten Lehrkräften obliegenden Rechte und Pflichten sind in der „Dienstanweisung für die Lehrkräfte der Musikschule der Stadt Hilden“ näher geregelt. Die Dienstanweisung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister nach vorheriger Anhörung der Schulleitung, des Personal- und des Lehrerrates erlassen.</p>	<p>§ 6 Leitung</p> <p>6.1 Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft mit entsprechenden Zusatzqualifikationen geleitet – Schulleitung.</p> <p>6.2 Der Schulleitung obliegen die organisatorische und pädagogische Leitung der Musikschule einschließlich der Beratung von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und Lehrkräften, das Personalmanagement sowie die Haushaltsverantwortung für das Sachgebiet.</p> <p>6.3 Die der Schulleitung und den bei der Stadt Hilden angestellten Lehrkräften obliegenden Rechte und Pflichten sind in der „Dienstanweisung für die Lehrkräfte der Musikschule der Stadt Hilden“ näher geregelt. Die Dienstanweisung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister nach vorheriger Anhörung der Schulleitung, des Personal- und des Lehrerrates erlassen.</p>
<p>§ 7 Unterrichtszeiten</p> <p>7.1 Das Schuljahr der Musikschule und die Ferien- und Feiertagsregelungen entsprechen den jeweiligen Regelungen für die allgemein bildenden Schulen in NRW.</p> <p>7.2</p> <p>a) Die Elementare Musikerziehung (Grundstufe) erfolgt in direkter und enger Abstimmung mit den kooperierenden Kindertagesstätten in verschiedenen Zeiteinheiten und Gruppenzusammenstellungen.</p>	<p>§ 7 Unterrichtszeiten</p> <p>7.1 Das Schuljahr der Musikschule und die Ferien- und Feiertagsregelungen entsprechen den jeweiligen Regelungen für die allgemein bildenden Schulen in NRW.</p> <p>7.2</p> <p>a) Die Elementare Musikerziehung (Grundstufe) erfolgt in direkter und enger Abstimmung mit den kooperierenden Kindertagesstätten in verschiedenen Zeiteinheiten und Gruppenzusammenstellungen.</p>

<p>b) Im Programm „JeKits – Jedem Kind <u>Instrumente</u> Tanzen Singen“ richten sich die Unterrichtszeiten nach den Vorgaben des Landesprogramms.</p> <p>c) Die Unterrichtseinheit im Instrumental- / Gesangsunterricht umfasst je nach Angebot und Teilnehmerzahl 30 bzw. 45 Minuten. Neben dem regelmäßig 1 x wöchentlich stattfindenden Unterricht werden auch Schnupperstunden, Einführungskurse und (nur für Erwachsene) Kompaktkurse mit geringerer Stundenzahl angeboten.</p> <p>Der Unterricht findet regulär grundsätzlich in Form von Präsenzunterricht statt. In besonderen Situationen wie bspw. einer behördlichen Schließung oder Einschränkung des Unterrichtsbetriebes der Musikschule in Folge einer Pandemie o. Ä. kann der Unterricht im Instrumental- und Gesangsbereich online erfolgen. Nur wenn die/der Schüler*in den Unterricht in Online-Form nicht in Anspruch nimmt, erfolgt eine Erstattung der Unterrichtsgebühren gemäß § 4 der Gebührensatzung.</p> <p>Darüber hinaus kann der Unterricht in begründeten Ausnahmefällen, zeitlich befristet und nach Genehmigung durch die Schulleitung in Form von Online-Unterricht erfolgen, wenn dies organisatorisch und technisch für die Musikschule umsetzbar ist.</p> <p>d) Im Ensemblebereich sind (je nach Größe und Art des Ensembles) Unterrichtseinheiten von 30, 45, 60 und 120 Minuten möglich.</p>	<p>b) Im Programm „JeKits – Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ richten sich die Unterrichtszeiten nach den Vorgaben des Landesprogramms.</p> <p>c) Die Unterrichtseinheit im Instrumental- / Gesangsunterricht umfasst je nach Angebot und Teilnehmerzahl 30 bzw. 45 Minuten. Neben dem regelmäßig 1 x wöchentlich stattfindenden Unterricht werden auch Schnupperstunden, Einführungskurse und (nur für Erwachsene) Kompaktkurse mit geringerer Stundenzahl angeboten.</p> <p>Der Unterricht findet regulär grundsätzlich in Form von Präsenzunterricht statt. In besonderen Situationen wie bspw. einer behördlichen Schließung oder Einschränkung des Unterrichtsbetriebes der Musikschule in Folge einer Pandemie o. Ä. kann der Unterricht im Instrumental- und Gesangsbereich online erfolgen. Nur wenn die/der Schüler*in den Unterricht in Online-Form nicht in Anspruch nimmt, erfolgt eine Erstattung der Unterrichtsgebühren gemäß § 4 der Gebührensatzung.</p> <p>Darüber hinaus kann der Unterricht in begründeten Ausnahmefällen, zeitlich befristet und nach Genehmigung durch die Schulleitung in Form von Online-Unterricht erfolgen, wenn dies organisatorisch und technisch für die Musikschule umsetzbar ist.</p> <p>d) Im Ensemblebereich sind (je nach Größe und Art des Ensembles) Unterrichtseinheiten von 30 bis 120 Minuten wöchentlich oder auch ein- oder zweimal im Monat möglich.</p>
<p>§ 8 Unterrichtsfächer</p> <p>8.1 Gemäß dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) hält die Musikschule ein breit gefächertes Angebot an Instrumental- und Vokalfächern bereit:</p>	<p>§ 8 Unterrichtsfächer</p> <p>8.1 Gemäß dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) hält die Musikschule ein breit gefächertes Angebot an Instrumental- und Vokalfächern bereit:</p>

<p>Streichinstrumente: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass u.a.</p> <p>Zupfinstrumente: Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Mandoline, Harfe u.a.</p> <p>Holzblasinstrumente: Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon u.a.</p> <p>Blechblasinstrumente: Trompete, Posaune, Horn, Tuba u.a.</p> <p>Tasteninstrumente: Klavier, Keyboard, Akkordeon u.a.</p> <p>Schlaginstrumente: Schlagzeug, Pauken, Mallets, Cajón, Percussion u.a.</p> <p>Gesang: Singen in unterschiedlichen Stilrichtungen</p>	<p>Streichinstrumente: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass u.a.</p> <p>Zupfinstrumente: Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Mandoline, Harfe u.a.</p> <p>Holzblasinstrumente: Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon u.a.</p> <p>Blechblasinstrumente: Trompete, Posaune, Horn, Tuba u.a.</p> <p>Tasteninstrumente: Klavier, Keyboard, Akkordeon u.a.</p> <p>Schlaginstrumente: Schlagzeug, Pauken, Mallets, Cajón, Perkussions-Instrumente</p> <p>Gesang: Klassischer Gesang, Pop-/Jazz-Gesang</p>
<p>8.2 Im Ensemblebereich hält die Musikschule eine Vielfalt von Ensemblefächern unterschiedlicher Besetzungen und Stilistiken bereit wie beispielsweise: Vokal-Ensemble / Chor, Streichorchester, Kammerorchester und weitere kammermusikalische Besetzungen, Sinfonieorchester, Zupforchester, Blasorchester, Akkordeon-Ensemble, Percussion-Ensemble, Jazz-, Rock- und/oder Pop-Bands und weitere, unterschiedlich besetzte Instrumentalgruppen.</p> <p>8.3 Die Teilnahme an den Ensembles der Musikschule steht gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweils gültigen Gebührensatzung auch Interessent(inn)en offen, die keinen Instrumental- oder Gesangsunterricht in der Musikschule besuchen.</p> <p>Eine unentgeltliche Mitgliedschaft in einem Ensemble der Musikschule ist für Jugendliche, die sich bereits in der Berufsausbildung befinden, und Erwachsene zulässig, wenn die Musikschule hieran ein berechtigtes Interesse hat (z.B. Verstärkung des Orchesters). Eine Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung nach Absprache mit der Leitung des jeweiligen Ensembles.</p>	<p>8.2 Im Ensemblebereich hält die Musikschule eine Vielfalt von Ensemblefächern unterschiedlicher Besetzungen und Stilrichtungen bereit wie beispielsweise: Vokal-Ensemble / Chor, Streichorchester, Kammerorchester und weitere kammermusikalische Besetzungen, Sinfonieorchester, Zupforchester, Blasorchester, Akkordeon-Ensemble, Percussion- und Trommel-Ensembles, Pop-, Rock- und Jazz-Bands sowie weitere, unterschiedlich besetzte Instrumentalgruppen.</p> <p>8.3 Die Teilnahme an den Ensembles der Musikschule ist gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweils gültigen Gebührensatzung auch ohne Belegung eines Instrumental- oder Vokalfachs möglich.</p> <p>Eine unentgeltliche Mitgliedschaft in einem Ensemble der Musikschule ist für Jugendliche, die sich bereits in der Berufsausbildung befinden, und Erwachsene zulässig, wenn die Musikschule hieran ein berechtigtes Interesse hat (z.B. Verstärkung des Orchesters). Eine Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung nach Absprache mit der Leitung des jeweiligen Ensembles.</p>
<p>§ 9 Anmeldung und Kündigung</p>	<p>§ 9 Anmeldung und Kündigung</p>

<p>9.1 Die Anmeldung einer Schülerin oder eines Schülers für das jeweils folgende Schulhalbjahr muss bis spätestens 1. Juni oder 1. Dezember eines Jahres erfolgen. Gleiches gilt auch für die Ummeldung auf ein anderes als das bisher belegte Unterrichtsfach. Kann die An- bzw. Ummeldung zum gewünschten Termin berücksichtigt werden, erfolgt eine schriftliche Bestätigung. Sofern das Unterrichtsangebot nicht ausdrücklich eine befristete Laufzeit beinhaltet, gilt die Anmeldung jeweils für ein Halbjahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Halbjahr, es sei denn, der Unterricht wird fristgemäß gemäß § 9.3 bis 9.5 gekündigt. Kann die An- oder Ummeldung nicht zum gewünschten Termin berücksichtigt werden, verbleibt sie auf der Warteliste zur Einteilung zum nächstmöglichen Termin, sofern kein Widerruf erfolgt.</p> <p>9.2 Für die Anmeldung ist die Schriftform, bei Minderjährigen mit Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten erforderlich.</p> <p>Mit der Anmeldung zum Unterricht der Musikschule erfolgt die Zustimmung zur Erhebung persönlicher Daten der Schüler/innen, ggf. der/des Erziehungsberechtigten und der/des Zahlungspflichtigen. Die Angabe der Daten erfolgt freiwillig und auf jederzeitigem Widerruf.</p> <p>Hinweis zum Datenschutz: Die Daten werden zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung (Unterrichtseinteilung und Rechnungsstellung) der Musikschule der Stadt Hilden gem. § 12 Abs. 1 Datenschutzgesetz NRW (DSG-NRW) benötigt. Sie werden gemäß § 14 DSG-NRW ausschließlich an die Buchhaltung der Stadtkasse der Stadt Hilden zur Einziehung der Gebühren und an die Lehrkräfte zur Planung des Unterrichtes übermittelt.</p>	<p>9.1 Die Anmeldung einer Schülerin oder eines Schülers für das jeweils folgende Schulhalbjahr muss bis spätestens 1. Juni oder 1. Dezember eines Jahres erfolgen. Gleiches gilt auch für die Ummeldung auf ein anderes als das bisher belegte Unterrichtsfach. Kann die An- bzw. Ummeldung zum gewünschten Termin berücksichtigt werden, erfolgt eine schriftliche Bestätigung. Sofern das Unterrichtsangebot nicht ausdrücklich eine befristete Laufzeit beinhaltet, gilt die Anmeldung jeweils für ein Halbjahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Halbjahr, es sei denn, der Unterricht wird fristgemäß gemäß § 9.3 bis 9.5 gekündigt. Kann die An- oder Ummeldung nicht zum gewünschten Termin berücksichtigt werden, verbleibt sie auf der Warteliste zur Einteilung zum nächstmöglichen Termin, sofern kein Widerruf erfolgt.</p> <p>9.2 Die Anmeldung erfolgt in der Regel online über www.hilden.de/musikschule, bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten. Auf Anfrage ist eine Anmeldung auch in Schriftform möglich.</p> <p>Mit der Anmeldung zum Unterricht der Musikschule erfolgt die Zustimmung zur Erhebung persönlicher Daten der Schülerinnen und Schüler, ggf. der Erziehungsberechtigten und der Zahlungspflichtigen. Die Angabe der Daten erfolgt freiwillig und auf jederzeitigem Widerruf.</p> <p>Hinweis zum Datenschutz: Die Daten werden zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung (Unterrichtseinteilung und Rechnungsstellung) der Musikschule der Stadt Hilden gem. § 12 Abs. 1 Datenschutzgesetz NRW (DSG-NRW) benötigt. Sie werden gemäß § 14 DSG-NRW ausschließlich an die Buchhaltung der Stadtkasse der Stadt Hilden zur Einziehung der Gebühren und an die Lehrkräfte zur Planung des Unterrichtes übermittelt.</p>
---	--

Mit der Anmeldung zum Unterricht der Musikschule erfolgt außerdem die Zustimmung zur Veröffentlichung von Foto-, Video- und Audio-Aufnahmen aus öffentlichen Veranstaltungen durch die Musikschule.

Die Bestimmungen der Schul- und Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Hilden, die die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler sowie ggf. deren gesetzlichen Vertreter/in regelt, sind ihnen bei der Anmeldung bekannt zu geben.

Mit der Anmeldung zum Unterricht der Musikschule erfolgt außerdem die Zustimmung zur Veröffentlichung von Foto-, Video- und Audio-Aufnahmen aus öffentlichen Veranstaltungen durch die Musikschule.

Die Bestimmungen der Schul- und Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Hilden, die die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler sowie ggf. deren gesetzlichen **Vertreter*innen** regelt, sind ihnen bei der Anmeldung bekannt zu geben.

§ 10 Teilnahme am Unterricht

- 10.1 Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden angehalten. Versäumnisse sind der Musikschule unverzüglich mitzuteilen, bei Schülerinnen und Schülern unter 18 Jahren durch den/die Erziehungsberechtigte/n.
- 10.2 Nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht nicht teil bzw. gibt er oder sie diesen völlig auf, so ist die Unterrichtsgebühr bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres zu zahlen (mit Ausnahme von § 9.5).
- 10.3 Bestandteil der Musikschiulausbildung ist die Teilnahme an regelmäßigen Vorspielen, Konzerten und Veranstaltungen. Die angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür notwendigen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme aufgefordert.

...

§ 12 Leistungen der Schülerinnen und Schüler

- 12.1. Alle Schülerinnen und Schüler der Musikschule sollen bestrebt sein, die Anforderungen des Unterrichts zu erfüllen.

§ 10 Teilnahme am Unterricht

- 10.1 Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden angehalten. Versäumnisse sind der Musikschule unverzüglich mitzuteilen, bei Schülerinnen und Schülern unter 18 Jahren durch **die Erziehungsberechtigten**.
- 10.2 Nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht nicht teil bzw. gibt er oder sie diesen völlig auf, so ist die Unterrichtsgebühr bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres zu zahlen (mit Ausnahme von § 9.5).
- 10.3 Bestandteil der Musikschiulausbildung ist die Teilnahme an regelmäßigen Vorspielen, Konzerten und Veranstaltungen. Die angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür notwendigen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme aufgefordert.

...

§ 12 Leistungen der Schülerinnen und Schüler

- 12.1. Alle Schülerinnen und Schüler der Musikschule sollen bestrebt sein, die Anforderungen des Unterrichts zu erfüllen.

<p>12.2 Die Lehrkräfte geben den Schülerinnen und Schülern regelmäßig eine Rückmeldung zu ihren Leistungen und bei Schülerinnen und Schülern unter 18 Jahren auch den Eltern entsprechende Auskünfte.</p> <p>12.3 Bei erheblichen disziplinarischen Schwierigkeiten in Klassen oder Gruppen sowie bei respektlosem Verhalten anderen Schüler(inne)n oder der Lehrkraft gegenüber kann ein vorübergehender oder endgültiger Ausschluss einer Schülerin / eines Schülers vom Unterricht erfolgen. Hierüber entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit der/dem betreffenden Schüler/in, den Eltern und dem/der Fachlehrer/in. Die Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühr bis zum Ende des jeweiligen Halbjahres bleibt davon unberührt.</p>	<p>12.2 Die Lehrkräfte geben den Schülerinnen und Schülern regelmäßig eine Rückmeldung zu ihren Leistungen und bei Schülerinnen und Schülern unter 18 Jahren auch den Erziehungsberechtigten entsprechende Auskünfte.</p> <p>12.3 Bei erheblichen disziplinarischen Schwierigkeiten in Klassen oder Gruppen sowie bei respektlosem Verhalten anderen Schülerinnen, Schülern oder der Lehrkraft gegenüber kann ein vorübergehender oder endgültiger Ausschluss einer Schülerin / eines Schülers vom Unterricht erfolgen. Hierüber entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit dem/der betreffenden Schüler*in, den Erziehungsberechtigten und dem/der Fachlehrer*in. Die Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühr bis zum Ende des jeweiligen Halbjahres bleibt davon unberührt.</p>
<p>§ 13 Mitwirkung von Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern und Eltern</p> <p>13.1 Lehrerrat, Lehrerkonferenz Die Lehrkräfte der Musikschule werden mindestens einmal im Jahr von der Schulleitung zu einer Gesamtkonferenz eingeladen. Der oder die Vorsitzende der Schulpflegschaft kann auf eigenen Wunsch an der Gesamtkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.</p> <p>13.2. Das Lehrerkollegium der Musikschule wählt alle 3 Jahre einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Lehrerrat, der die Belange der Lehrkräfte gegenüber der Schulleitung vertritt. Die Wahl findet jeweils in der ersten Gesamtkonferenz des der ablaufenden Amtsperiode folgenden Schuljahres gemäß der durch die Gesamtkonferenz beschlossenen Wahlordnung statt. Der Lehrerrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.</p> <p>13.3 Rat der Schülerinnen und Schüler Auf Wunsch von mindestens 50 Schülerinnen und Schülern werden alle Schülerinnen und Schüler der Mittel- und Oberstufen</p>	<p>§ 13 Mitwirkung von Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten</p> <p>13.1 Lehrerrat, Lehrerkonferenz Die Lehrkräfte der Musikschule werden mindestens einmal im Jahr von der Schulleitung zu einer Gesamtkonferenz eingeladen. Der oder die Vorsitzende der Schulpflegschaft kann auf eigenen Wunsch an der Gesamtkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.</p> <p>13.2. Das Lehrerkollegium der Musikschule wählt alle 3 Jahre einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Lehrerrat, der die Belange der Lehrkräfte gegenüber der Schulleitung vertritt. Die Wahl findet jeweils in der ersten Gesamtkonferenz des der ablaufenden Amtsperiode folgenden Schuljahres gemäß der durch die Gesamtkonferenz beschlossenen Wahlordnung statt. Der Lehrerrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.</p> <p>13.3 Rat der Schülerinnen und Schüler Auf Wunsch von mindestens 50 Schülerinnen und Schülern werden alle Schülerinnen und Schüler der Mittel- und Oberstufen</p>

zu einer Schulversammlung zusammengerufen. In dieser Versammlung wird ein Rat der Schülerinnen und Schüler für jeweils ein Jahr gewählt, dem drei Schülerinnen oder Schüler der Mittel- und Oberstufe angehören, ein(e) Vorsitzende(r) und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.

Der Rat der Schülerinnen und Schüler vertritt die Belange der Schülerinnen und Schüler und hat das Recht, in der Gesamtkonferenz gehört zu werden, insbesondere beim Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers.

§ 14 Schulpflegschaft

- 14.1 Schulgemeinde, Schulpflegschaft
Die Eltern oder der bzw. die gesetzliche(n) Vertreter minderjähriger Schülerinnen und Schüler sowie die volljährigen Schülerinnen und Schüler bilden die Schulgemeinde. Mindestens einmal im Jahr findet eine Schulgemeindeversammlung statt, zu der die oder der Vorsitzende der Schulpflegschaft im Benehmen mit der Schulleitung einlädt. In der Schulgemeindeversammlung haben die Erziehungsberechtigten für jedes minderjährige Kind gemeinsam ebenso wie volljährige Schülerinnen und Schüler eine Stimme.
- 14.2 Die Schulgemeindeversammlung wählt für die Dauer eines Jahres die Mitglieder der Schulpflegschaft.
Die Unterrichtsbereiche sollen durch insgesamt 10 Eltern oder Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schülerinnen oder Schüler vertreten sein. Dabei sollte möglichst jeder Fachbereich berücksichtigt werden.
- 14.3 Die Schulpflegschaft wählt ihre(n) Vorsitzende(n), die oder der die Sitzung der Schulpflegschaft einberuft und leitet. Die Schulleitung und die Leitung des Kulturstandes können an der Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen.

zu einer Schulversammlung zusammengerufen. In dieser Versammlung wird ein Rat der Schülerinnen und Schüler für jeweils ein Jahr gewählt, dem drei Schülerinnen oder Schüler der Mittel- und Oberstufe angehören, **ein*e Vorsitzende*r** und zwei **Stellvertreter*innen**.

Der Rat der Schülerinnen und Schüler vertritt die Belange der Schülerinnen und Schüler und hat das Recht, in der Gesamtkonferenz gehört zu werden, insbesondere beim Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers.

§ 14 Schulpflegschaft

- 14.1 Schulgemeinde, Schulpflegschaft
Die Eltern oder der bzw. die gesetzliche(n) Vertreter minderjähriger Schülerinnen und Schüler sowie die volljährigen Schülerinnen und Schüler bilden die Schulgemeinde. Mindestens einmal im Jahr findet eine Schulgemeindeversammlung statt, zu der die oder der Vorsitzende der Schulpflegschaft im Benehmen mit der Schulleitung einlädt. In der Schulgemeindeversammlung haben die Erziehungsberechtigten für jedes minderjährige Kind gemeinsam ebenso wie volljährige Schülerinnen und Schüler eine Stimme.
- 14.2 Die Schulgemeindeversammlung wählt für die Dauer eines Jahres die Mitglieder der Schulpflegschaft.
Die Unterrichtsbereiche sollen durch insgesamt 10 Eltern oder Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schülerinnen oder Schüler vertreten sein. Dabei sollte möglichst jeder Fachbereich berücksichtigt werden.
- 14.3 Die Schulpflegschaft wählt **ihre*n Vorsitzende*n**, die oder der die Sitzung der Schulpflegschaft einberuft und leitet. Die Schulleitung und die Leitung des Kulturstandes können an der Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen.

<p>14.4 Die Schulpflegschaft vertritt die Belange der Eltern und Schülerinnen und Schüler und arbeitet mit der Schulleitung und der Lehrerschaft bei der Verbesserung der Schulverhältnisse mit.</p> <p>...</p>	<p>14.4 Die Schulpflegschaft vertritt die Belange der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler und arbeitet mit der Schulleitung und der Lehrerschaft bei der Verbesserung der Schulverhältnisse mit.</p> <p>...</p>
<p>§ 17 Inkrafttreten</p> <p>Die Neufassung der Schulsatzung der Musikschule der Stadt Hilden tritt am 01.02.2018 in Kraft; gleichzeitig tritt die Schulsatzung der Musikschule der Stadt Hilden vom 29.01.1997 außer Kraft.</p>	<p>§ 17 Inkrafttreten</p> <p>Der Nachtrag zur Schulsatzung der Musikschule der Stadt Hilden tritt am 01.08.2025 in Kraft; gleichzeitig tritt die Schulsatzung der Musikschule der Stadt Hilden vom 01.02.2018 außer Kraft.</p>
<p>II. Gebührensatzung</p> <p>...</p>	<p>II. Gebührensatzung</p> <p>...</p>
<p>§ 2 Gebühren und Entgelte</p> <p>Der Jahresbescheid für 1 a) bis 1 c) enthält die Gebühren für die Monate Februar eines Jahres bis zum Januar des Folgejahres durchlaufend und wird auch für die Ferienmonate berechnet. Daneben gibt es Änderungsbescheide bei Unterrichtsummeldungen, Gewährung von Sonderkündigungsrechten (nach § 9.3, Abs. 3 der Schulsatzung), Zu- und Abgängen im laufenden Schuljahr etc.. Bei Ausscheiden aus der Musikschule werden die Gebühren unter Berücksichtigung der Kündigungsfristen (§ 9 der Schulsatzung) bis zum bestätigten Abmeldedatum berechnet.</p> <p>Zu 1) a) bis c) werden Gebührenbescheide erstellt. Sie enthalten die Gebühren für den jeweils betreffenden und ausgewiesenen Zeitraum.</p> <p>1) Entstehen der Gebühren: a) Für die von der Schulleitung bestätigte Anmeldung und Einteilung zum Unterricht werden Unterrichtsgebühren erhoben.</p>	<p>§ 2 Gebühren und Entgelte</p> <p>Der Jahresbescheid für 1 a) bis 1 c) enthält die Gebühren für die Monate Februar eines Jahres bis zum Januar des Folgejahres durchlaufend und wird auch für die Ferienmonate berechnet. Daneben gibt es Änderungsbescheide bei Unterrichtsummeldungen, Gewährung von Sonderkündigungsrechten (nach § 9.3, Abs. 3 der Schulsatzung), Zu- und Abgängen im laufenden Schuljahr usw. Bei Ausscheiden aus der Musikschule werden die Gebühren unter Berücksichtigung der Kündigungsfristen (§ 9 der Schulsatzung) bis zum bestätigten Abmeldedatum berechnet.</p> <p>Zu 1) a) bis c) werden Gebührenbescheide erstellt. Sie enthalten die Gebühren für den jeweils betreffenden und ausgewiesenen Zeitraum.</p> <p>1) Entstehen der Gebühren: a) Für die von der Schulleitung bestätigte Anmeldung und Einteilung zum Unterricht werden Unterrichtsgebühren erhoben.</p>

<p>Für die Teilnahme am Programm „JeKits – Jedem Kind Instrumente Tanzen Singen“ werden im 2. Jahr Unterrichtsgebühren erhoben. Diese „Elternbeiträge“ entsprechen in der Höhe den Vorgaben des Landes NRW bzw. der das Programm koordinierenden „JeKits-Stiftung“.</p> <p>b) Erwachsene zahlen zusätzlich zu den in § 10 genannten Unterrichtsgebühren einen Erwachsenenzuschlag. Er ist von allen Erwachsenen zu zahlen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und sich nachweislich nicht in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden.</p> <p>c) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für das Überlassen von schuleigenen Instrumenten entsteht mit der Aushändigung des Instrumentes. Die Gebühren zu § 2, Ziff. 1a, 1b und 1c, sind jeweils zum 15.03., 15.05., 15.09. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.</p> <p>d) Für die Teilnahme an zeitlich befristeten Angeboten wie Projekten, Kursen und Workshops werden Teilnahmegebühren gemäß Gebührensatzung bzw. der jeweiligen Ausschreibung erhoben. Die Gebühren für zeitlich befristete Angebote sind zu den jeweils nächsten Zahlungsterminen 15.03., 15.05., 15.09. und/oder 15.11. fällig. Alle Projekte, Kurs- und Workshop-Angebote sind von Ermäßigungen gemäß §§ 7, 8 und 9 ausgenommen. Sozialermäßigungen gemäß § 6 sind möglich.</p>	<p>Für die Teilnahme am Programm „JeKits – Jedem Kind Instrumente Tanzen Singen“ werden im 2. bis 4. Jahr Unterrichtsgebühren erhoben. Diese „Elternbeiträge“ entsprechen in der Höhe den Vorgaben des Landes NRW bzw. der das Programm koordinierenden „JeKits-Stiftung“.</p> <p>b) Erwachsene zahlen zusätzlich zu den in § 10 genannten Unterrichtsgebühren einen Erwachsenenzuschlag. Er ist von allen Erwachsenen zu zahlen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und sich nachweislich nicht in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden.</p> <p>c) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für das Überlassen von schuleigenen Instrumenten entsteht mit der Aushändigung des Instrumentes. Die Gebühren zu § 2, Ziff. 1a, 1b und 1c, sind jeweils zum 15.03., 15.05., 15.09. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.</p> <p>d) Für die Teilnahme an zeitlich befristeten Angeboten wie Projekten, Kursen und Workshops werden Teilnahmegebühren gemäß Gebührensatzung bzw. der jeweiligen Ausschreibung erhoben. Die Gebühren für zeitlich befristete Angebote sind zu den jeweils nächsten Zahlungsterminen 15.03., 15.05., 15.09. und/oder 15.11. fällig. Alle Projekte, Kurs- und Workshop-Angebote sind von Ermäßigungen gemäß §§ 7, 8 und 9 ausgenommen. Sozialermäßigungen gemäß § 6 sind möglich.</p>
<p>§ 3 Gebührenfreiheit</p> <p>Die Teilnahme an Ergänzungs- und Ensemblefächern ist in Verbindung mit dem Instrumental- und Vokalunterricht gebührenfrei. Für die Teilnahme an Ensemblefächern werden von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Angeboten nach § 2 Ziffer 1) a) und b) keine zusätzlichen Gebühren erhoben. Die unterstützende Mitwirkung von erwachsenen Gastmusikern in Ensembles und Orchestern der Musikschule ist ebenfalls gebührenfrei. Davon ausgenommen sind reine Erwachsenen-Ensembles. Für das Überlassen schuleigener Instrumente, die speziell für den Einsatz in Ensembles ausgehändigt werden, wird keine Gebühr erhoben.</p>	<p>§ 3 Gebührenfreiheit</p> <p>Die Teilnahme an Ergänzungs- und Ensemblefächern ist in Verbindung mit dem Instrumental- und Vokalunterricht gebührenfrei. Für die Teilnahme an Ensemblefächern werden von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Angeboten nach § 2 Ziffer 1) a) und b) keine zusätzlichen Gebühren erhoben. Die unterstützende Mitwirkung von erwachsenen Gastmusiker*innen in Ensembles und Orchestern der Musikschule ist ebenfalls gebührenfrei. Davon ausgenommen sind reine Erwachsenen-Ensembles. Für das Überlassen schuleigener Instrumente, die speziell für den Einsatz in Ensembles ausgehändigt werden, wird keine Gebühr erhoben.</p>

...	...
<p>§ 7 Familienermäßigung</p> <p>Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie Unterrichte der Musikschule, wird eine Familienermäßigung auf die Unterrichtsgebühren gemäß § 10 gewährt.</p> <p>Als Familienmitglieder zählen die in einer Hausgemeinschaft im Sinne des Meldegesetzes lebenden Personen.</p> <p>Die Gebühren für alle Unterrichtsfächer eines Familienmitglieds werden zu einer Gesamtgebühr zusammengefasst. Das Familienmitglied mit der höchsten Gesamtgebühr erhält keine Familienermäßigung.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Für das Familienmitglied mit der zweithöchsten Gesamtgebühr werden 35 %, b) für das Familienmitglied mit der dritthöchsten Gesamtgebühr 40 %, c) für das Familienmitglied mit der vierthöchsten Gesamtgebühr 45 %, d) für das Familienmitglied mit der fünftöchsten Gesamtgebühr 50 %, e) für das Familienmitglied mit der sechstöchsten und jeder nächst höheren Gesamtgebühr 55 % <p>Familienermäßigung - vor Abzug etwaiger Ermäßigungen gemäß § 8 - gewährt.</p>	<p>§ 7 Familienermäßigung</p> <p>Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie Unterrichte der Musikschule, wird eine Familienermäßigung auf die Unterrichtsgebühren gemäß § 10 gewährt.</p> <p>Als Familienmitglieder zählen die in einer Hausgemeinschaft nach dem Meldegesetz lebenden Personen.</p> <p>Die Gebühren für alle Unterrichtsfächer eines Familienmitglieds werden zu einer Gesamtgebühr zusammengefasst. Das Familienmitglied mit der höchsten Gesamtgebühr erhält keine Familienermäßigung.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Für das Familienmitglied mit der zweithöchsten Gesamtgebühr werden 35 %, b) für das Familienmitglied mit der dritthöchsten Gesamtgebühr 40 %, c) für das Familienmitglied mit der vierthöchsten Gesamtgebühr 45 %, d) für das Familienmitglied mit der fünftöchsten Gesamtgebühr 50 %, e) für das Familienmitglied mit der sechstöchsten und jeder nächst höheren Gesamtgebühr 55 % <p>Familienermäßigung - vor Abzug etwaiger Ermäßigungen gemäß § 8 - gewährt.</p>
<p>§ 10 Gebührentarife</p> <p>...</p>	<p>§ 10 Gebührentarife</p> <p><i>Siehe Anlage 2</i></p>

Tarif 1a) Einzelunterricht als Förderunterricht

Im Rahmen der Talentförderung kann die Leitung der Musikschule auf Antrag (der Erziehungsberechtigten) und nach ausdrücklicher Empfehlung durch die Fachlehrerin oder den Fachlehrer 45 Minuten Einzelunterricht als Förderunterricht (bis auf Widerruf) bewilligen.

Schülerinnen und Schüler, die diesen Förderunterricht erhalten, verpflichten sich gleichzeitig

- a) mindestens einmal im Halbjahr bei einem Klassenvorspiel oder einer anderen Veranstaltung mitzuwirken;
- b) einmal im Halbjahr an mindestens einer Kurseinheit Musiktheorie (4 x 45 Minuten) teilzunehmen;
- c) regelmäßig in einem Musikschul-Orchester oder -Ensemble mitzuwirken und somit die Musikschule bei ihren öffentlichen Auftritten zu unterstützen. Bei Klavier-Schülerinnen und -Schülern ist eine regelmäßige kammermusikalische Betätigung und/oder die Mitwirkung bei Vorspielen, Konzerten und Wettbewerben als Begleitung gleichbedeutend.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Schulleitung.

Tarif 1a) Einzelunterricht als Förderunterricht

Im Rahmen der Talentförderung kann die Leitung der Musikschule auf Antrag **der Erziehungsberechtigten** und nach ausdrücklicher Empfehlung durch die Fachlehrerin oder den Fachlehrer 45 Minuten Einzelunterricht als Förderunterricht (bis auf Widerruf) bewilligen.

Schülerinnen und Schüler, die diesen Förderunterricht erhalten, verpflichten sich gleichzeitig

- a) mindestens einmal im Halbjahr bei einem Klassenvorspiel, **einem Auftritt oder einer ~~anderen~~ Veranstaltung der Musikschule** mitzuwirken;
- b) **das Angebot „Musik entdecken und verstehen“ (Musiktheorie) der Musikschule wahrzunehmen;**
- c) regelmäßig in einem Musikschul-Orchester oder -Ensemble mitzuwirken und somit die Musikschule bei ihren öffentlichen Auftritten zu unterstützen. Bei Klavier-Schülerinnen und -Schülern ist eine regelmäßige kammermusikalische Betätigung und/oder die Mitwirkung bei Vorspielen, Konzerten und Wettbewerben als Begleitung gleichbedeutend.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Schulleitung.

Anlage 2 zur Änderung der Schul- und Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hilden

Gegenüberstellung der Gebührensätze 2024 - (Plan) ab 01.08.2025

Aktueller Stand seit 01.02.2024

**§ 10
Gebührentarife**

Tarif	Unterrichtsart	Min. / Woche	Teilnehmer- zahl	Gebühren- anteil / Monat	Gebühr / Jahr pro Person
1a	Einzelunterricht als Förderunterricht	45	1	88,75 €	1.065,00 €
1b	Einzelunterricht	45	1	123,00 €	1.476,00 €
1c	Einzelunterricht	30	1	64,00 €	768,00 €
1d	Einzelunterricht als Förderunterricht online	45	1	88,75 €	1.065,00 €
1e	Einzelunterricht online	45	1	123,00 €	1.476,00 €
1f	Einzelunterricht online	30	1	64,00 €	768,00 €
2a	Gruppenunterricht	30	2	35,00 €	420,00 €
2b	Gruppenunterricht	45	2	50,50 €	606,00 €
2c	Gruppenunterricht	45	3 bis 6	30,00 €	360,00 €
2d	Gruppenunterricht online	30	2	35,00 €	420,00 €
2e	Gruppenunterricht online	45	2	50,50 €	606,00 €
2f	Gruppenunterricht online	45	3 bis 6	30,00 €	360,00 €
3	Ensembleunterricht	30 bis 120	3 bis 65	19,00 €	228,00 €
4	Elementare Musikerziehung	45	8 bis 15	21,00 €	252,00 €
5	Elementare Musikerziehung	30	8 bis 15	14,00 €	168,00 €

Gebühren für das Überlassen von schuleigenen Instrumenten		
Anschaffungswert bis 500 €	7,75 €	93,00 €
Anschaffungswert über 500 €	14,50 €	174,00 €

Erhöhung zum 01.08.2025

**§ 10
Gebührentarife**

Tarif	Unterrichtsart	Min. / Woche	Teilnehmer- zahl	Gebühren- anteil / Monat	Gebühr / Jahr pro Person	Erh.
						%
1a	Einzelunterricht als Förderunterricht	45	1	90,50 €	1.086,00 €	2,0
1b	Einzelunterricht	45	1	125,50 €	1.506,00 €	2,0
1c	Einzelunterricht	30	1	65,25 €	783,00 €	2,0
1d	Einzelunterricht als Förderunterricht online	45	1	90,50 €	1.086,00 €	2,0
1e	Einzelunterricht online	45	1	125,50 €	1.506,00 €	2,0
1f	Einzelunterricht online	30	1	65,25 €	783,00 €	2,0
2a	Gruppenunterricht	30	2	35,75 €	429,00 €	2,1
2b	Gruppenunterricht	45	2	51,50 €	618,00 €	2,0
2c	Gruppenunterricht	45	3 bis 6	30,50 €	366,00 €	1,7
2d	Gruppenunterricht online	30	2	35,75 €	429,00 €	2,1
2e	Gruppenunterricht online	45	2	51,50 €	618,00 €	2,0
2f	Gruppenunterricht online	45	3 bis 6	30,50 €	366,00 €	1,7
3	Ensembleunterricht	30 bis 120	3 bis 65	19,00 €	228,00 €	0,0
4	Elementare Musikerziehung	45	8 bis 15	21,50 €	258,00 €	2,3
5	Elementare Musikerziehung	30	8 bis 15	14,50 €	174,00 €	3,6
Erhöhung Instrumental-/Gesangsunterricht im Durchschnitt						2,0

Der Unterricht der Musikschule findet regulär grundsätzlich in Form von Präsenzunterricht statt.
Online-Unterricht ist nur in besonderen Situationen und nach Genehmigung durch die Schulleitung
möglich.

Gebühren für das Überlassen von schuleigenen Instrumenten		
Anschaffungswert des Instrumentes bis 500 €	8,00 €	96,00 €
Anschaffungswert des Instrumentes über 500 €	15,00 €	180,00 €
Erhöhung im Durchschnitt		3,1

"JeKits - Jedem Kind Instrumente Tanzen Singen"

(Gemäß Vorgaben des Landesprogramms)

Tarif	Unterrichtsart	Min. / Woche	Teilnehmer- zahl	Gebühren- anteil / Monat	Gebühr / Jahr pro Person
5a	"JeKits I" im 1. Grundschuljahr	45 bis 60	in Klassen- stärke	0,00 €	0,00 €
5b	"JeKits II" im 2. Grundschuljahr (Instrumentalgruppe und Orchester)	45 45	2 - 6 ca. 16	25,00 €	300,00 €
5c	"JeKits III/IV" im 3./4. Grundschuljahr (Instrumentalgruppe und Orchester)	45 45	2 - 6 ca. 16	30,00 €	360,00 €
5d	Leihinstrument für "JeKits II - IV"			0,00 €	0,00 €

Kursbereich

Tarif	Unterrichtsart	Anzahl und Dauer der Unterrichts- Einheiten	Teilnehmer- zahl		Gebühr
					Euro
6a	Kleinkinder-Kurse "Piccolini" / "Bambini"	15 x 45 Min.	8 bis 13		98,00 €
6b	Kleinkinder-Kurse "Piccolini" / "Bambini"	15 x 30 Min.	8 bis 13		65,00 €
7a	Schnupperstunde Instrument / Gesang	1 x 30 Min.	1		20,00 €
7b	Schnupperstunde Instrument / Gesang	1 x 45 Min.	1		30,00 €
7c	Einführungskurs Instrument / Gesang	5 bis max. 16 x 30 Min.	1		96 - max. 307 €

Nur für Erwachsene:

8a	Kompaktkurs	5 x 30 Min.	1		135,00 €
8b	Kompaktkurs	5 x 45 Min.	1		203,00 €
8c	Kompaktkurs	10 x 30 Min.	1		270,00 €
8d	Kompaktkurs	10 x 45 Min.	1		405,00 €
8e	Kompaktkurs	5 x 30 Min.	2		73,50 €
8f	Kompaktkurs	5 x 45 Min.	2		110,00 €
8g	Kompaktkurs	10 x 30 Min.	2		147,00 €
8h	Kompaktkurs	10 x 45 Min.	2		220,00 €

"JeKits - Jedem Kind Instrumente Tanzen Singen"

(Gemäß Vorgaben des Landesprogramms)

Tarif	Unterrichtsart	Min. / Woche	Teilnehmer- zahl	Gebühren- anteil / Monat	Gebühr / Jahr pro Person	Erh.
5a	"JeKits I" im 1. Grundschuljahr	45 bis 60	in Klassen- stärke	0,00 €	0,00 €	0,0
5b	"JeKits II" im 2. Grundschuljahr (Instrumentalgruppe und Orchester)	30 bis 45 45	2 bis 6 ca. 16	25,00 €	300,00 €	0,0
5c	"JeKits III/IV" im 3./4. Grundschuljahr (Instrumentalgruppe und Orchester)	30 bis 45 45	2 bis 6 ca. 16	30,50 €	366,00 €	1,7
5d	Leihinstrument für "JeKits II - IV"			0,00 €	0,00 €	0,0

Kursbereich

Tarif	Unterrichtsart	Anzahl und Dauer der Kurseinheiten	Teilnehmer- zahl		Gebühr	Erh.
						%
6a	Kleinkinder-Kurs "Piccolini" oder "Bambini"	15 x 45 Min.	8 bis 13		100,00 €	2,0
6b	Kleinkinder-Kurs "Piccolini" oder "Bambini"	15 x 30 Min.	8 bis 13		66,50 €	2,3
7a	Schnupperstunde Instrument oder Gesang	1 x 30 Min.	1		20,00 €	0
7b	Schnupperstunde Instrument oder Gesang	1 x 45 Min.	1		30,00 €	0
7c	Einführungskurs Instrument oder Gesang	5 bis max. 16 x 30 Min.	1		98 - max. 314 €	2,0
Erhöhung im Durchschnitt						2,1

Nur für Erwachsene:

8a	Kompaktkurs	5 x 30 Min.	1		138,00 €	2,3
8b	Kompaktkurs	5 x 45 Min.	1		207,00 €	2,3
8c	Kompaktkurs	10 x 30 Min.	1		276,00 €	2,2
8d	Kompaktkurs	10 x 45 Min.	1		414,00 €	2,2
8e	Kompaktkurs	5 x 30 Min.	2		75,00 €	2,0
8f	Kompaktkurs	5 x 45 Min.	2		112,50 €	2,2
8g	Kompaktkurs	10 x 30 Min.	2		150,00 €	2,0
8h	Kompaktkurs	10 x 45 Min.	2		225,00 €	2,3
9	Ensemble-Coaching	60 bis 90 (1 x im Monat)	3 bis 40		142,50 € im Jahr	NEU
Erhöhung im Durchschnitt						2,2

Für Projekte und Workshops werden Teilnahmegebühren gemäß der jeweiligen Ausschreibung erhoben.

Stellungnahme zur geplanten Gebührenerhöhung zum 01.08.2025

Am 10.3.2025 informierte die Schulleitung die Mitglieder der Schulpflegschaft über den vorliegenden Entwurf zur anstehenden Gebührenerhöhung von durchschnittlich 2%.

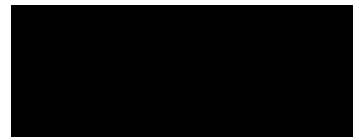
Nach mehrfachen eingehenden Diskussionen stimmten die Mitglieder diesem Entwurf zu.

Die Schulpflegschaft setzt sich dafür ein, dass die Angebote der städtischen Musikschule für alle Schichten der Bevölkerung bezahlbar sind. Musische Bildung darf nicht nur einer begrenzten, finanziell gut gestellten Gruppe vorbehalten sein. Auch wenn die vorliegende Erhöhung von durchschnittlich 2% im Unterrichtsbereich moderat ausfällt, muss doch im Auge behalten werden, dass schon die bisher erhobenen Gebühren an die Belastbarkeitsgrenzen zahlreicher Familien heranreichen.

Für die Schulpflegschaft



gez. Annegret Calaminus



gez. Dr. Astrid Bertram